

INHALT

Aufhebung der Richtlinie Technische Hilfeleistung durch die Schulen bzw. die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung für die Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz	45
Übertragung von Resturlaub, Urlaubsdauer und Zusatzurlaub; betrifft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nicht Beamtinnen und Beamte)	45

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Die Richtlinie

Technische Hilfeleistung durch die Schulen bzw. die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung für die Gremien nach dem Hamburgischen Schulgesetz

vom 5. September 1979 – zuletzt geändert am 10. Oktober 1996 (MBISchul 1979 S. 66) – wird aufgehoben.

25.04.2007
MBISchul 2007 Seite 45

V 3/184-60.02/01

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Übertragung von Resturlaub, Urlaubsdauer und Zusatzurlaub; betrifft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nicht Beamtinnen und Beamte)

Mit der Einführung des Tarifvertrages für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) ist hinsichtlich des Urlaubsrechts für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wesentlichen zu beachten:

Übertragung des Resturlaubs

Resturlaub kann auch weiterhin bis spätestens 30.09. des Folgejahres übertragen werden. Die Urlaubstage müssen aber vollständig bis zum 30.09. des Folgejahres genommen worden sein, sonst verfallen sie.

Gleichwohl wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Urlaub grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr (Kalenderjahr) gewährt und genommen werden muss. Bei der Möglichkeit, Erholungsurlaub in das nächste Kalenderjahr zu übertragen, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung von der Jährlichkeit der Erfüllung des Urlaubsanspruchs und nicht um ein Planungsinstrument.

Dauer des Erholungsurlaubs

Unabhängig von der jeweiligen Entgeltgruppe ist für die Bemessung der Dauer des Erholungsurlaubs bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig nur noch das Lebensjahr maßgebend, das die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

Die Dauer des Urlaubsanspruchs bei einer Fünftagewoche beträgt einheitlich

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage

Abweichend von der vorstehenden Staffelung behalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den bisherigen Vergütungsgruppen I und Ia, die für die Zeit zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen hatten und bereits am 31.10.2006 beschäftigt waren, auf Grund einer Besitzstandsregelung weiterhin ihren Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Zusatzurlaub für Arbeitnehmer/innen, die einem/einer Schwerbehinderten gleichgestellt sind

Bisher erhielten Arbeiterinnen und Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v. H. einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen. Dieser Anspruch ist nach dem neuen Tarifrecht nicht mehr vorgesehen. Übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter, die am 31. Oktober 2006 jedoch Anspruch auf diesen Zusatzurlaub hatten, behalten diesen, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Jahr für schwerbehinderte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr besteht unverändert weiter.

26.04.2007
MBISchul 2007 Seite 45

V 438-5/110-27.4